



**per E-Mail**

NLD ! e.V.  
Uferstr. 66  
73084 Salach

Bearbeitet von **Herrn Kollat**

[neinlassdas@josefinebarbaric.de](mailto:neinlassdas@josefinebarbaric.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

4000.548 (SH 2)

8758

19.12.2022

**Ihr Positionspapier „Justizministerkonferenz am 10. November 2022 - Länder wollen Strafverschärfung rückgängig machen“ vom 07. November 2022**

Sehr geehrte Frau Barbaric,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung Ihres Positionspapiers „Justizministerkonferenz am 10. November 2022 - Länder wollen Strafverschärfung rückgängig machen“ vom 07. November 2022, welches mir zuständigkeitshalber vorgelegt worden ist, danke ich.

Ihr Anliegen, Kinder und Jugendliche stärker vor Sexualstraftaten, insbesondere auch den Delikten der Kinderpornographie, zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen, begrüße ich. Die Verfolgung von Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität.

Zur Verbesserung der Bekämpfung von Sexualstraftaten, insbesondere zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, ist in der jüngeren Vergangenheit bereits einiges geschehen, gleichwohl handelt es sich um einen fortwährenden Anpassungsprozess.

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter [https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten\\_nach\\_der\\_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html](https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html)

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

So sind insbesondere – wie von Ihnen angesprochen – die entsprechenden Strafvorschriften, darunter auch § 184b StGB „Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften“, verschärft worden.

Daneben ist die in Niedersachsen bei der Staatsanwaltschaft Hannover eingerichtete Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften mit dem Haushalt 2022/2023 erst kürzlich um weitere Stellen verstärkt worden, damit entsprechende Taten, insbesondere im Zusammenhang mit Kinderpornographie, so effektiv und schnell wie möglich aufgedeckt und verfolgt werden können.

Der nun im Rahmen der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 2022 gefasste Beschluss zu dem Thema „Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB“ steht der notwendigen und konsequenten Verfolgung entsprechender Taten nicht entgegen. Die diskutierte Anpassung des § 184b Absatz 1 und Absatz 3 StGB – sei es im Ergebnis durch Herabstufung des Tatbestandes in den Absätzen 1 und 3 zu einem Vergehen oder durch die Einführung eines minder schweren Falls – beruht darauf, dass die derzeitige alleinige Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand nicht allen in der Praxis auftretenden Einzelfällen gerecht wird. Das verfassungsrechtliche Übermaßverbot erfordert es jedoch, dass die Ausgestaltung von Strafvorschriften eine stets tat- und schuldangemessene Ahndung ermöglicht.

So ist der Tatbestand des § 184b StGB zum Beispiel auch dann erfüllt, wenn eine Person ein kinderpornographisches Bild auf dem Smartphone eines Kindes in einem Klassenchat o.ä. feststellt und dieses aus Empörung an eine Lehrerin oder einen Lehrer weiterleitet, um auf das Geschehen aufmerksam zu machen. Der Tatbestand des § 184b StGB stellt nämlich grundsätzlich nicht darauf ab, aus welcher Intention sich das inkriminierte kinderpornographische Material im Besitz einer Person befindet oder aus welchen Gründen es unter Umständen an andere weitergeleitet wurde (ausgenommen der in § 184b Abs. 5 StGB genannte Personenkreis). Auch eine Rechtfertigung des

Handelns kommt in diesen Fällen grundsätzlich nicht in Betracht. In der Folge wäre auch die vorgenannte Person mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr zu bestrafen. Dies ist nur ein Beispiel neben vielen weiteren, die es nahelegen, dass § 184b Absatz 1 und Absatz 3 StGB in der derzeitigen Fassung nicht allen vorkommenden Einzelfällen gerecht werden kann.

Soweit Sie die Befürchtung äußern, dass die mit den Verfahren betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter im Fall der Herabstufung des § 184b Absatz 1 und Absatz 3 StGB zu einem Vergehen, die damit wieder möglichen Opportunitätsentscheidungen zur eigenen Entlastung nutzen könnten, so bin ich mir sicher, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter sich ihrer Verantwortung bewusst sind und schon deshalb mögliche Opportunitätsentscheidungen nur in den Fällen nutzen würden, in denen eine Verurteilung im Einzelfall aus besonderen Umständen nicht geboten erscheint.

Schließlich würde durch eine Änderung des § 184b Absatz 1 und 3 StGB auch kein falsches Signal an die Täter gesetzt, denn die im Höchstmaß mögliche Strafe bliebe unangetastet.

Abschließend kann ich Ihnen versichern, dass es ein besonderes Anliegen von Frau Justizministerin Dr. Wahlmann ist, den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern. Hierfür wird sie sich auch zukünftig auf vielen verschiedenen Ebenen einsetzen. Aus diesen Gründen wird auch die sogenannte Vorratsdatenspeicherung umfassend diskutiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kollat